

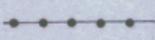
# TEIL B - TEXT

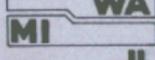
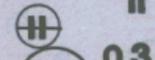
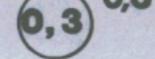
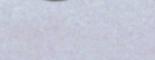
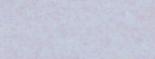
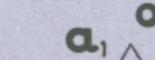
1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe bis 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist zulässig. Festgesetzte, zu erhaltende Einzelbäume sind hiervon ausgenommen. (§9(1)10 BauGB)
2. Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. (§9(1)4 BauGB)
3. - entfällt -
4. Im Mischgebiet sind gemäß § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus besonderen städtebaulichen Gründen Spielhallen jeglicher Art sowie Tanzlokale und Diskotheken mit einer Bruttofläche über 250 qm unzulässig.
5. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 "Gartenbaubetriebe" und Ziffer 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen unzulässig. (§9(1)1 BauGB + §1(6) BauNVO)
6. Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise (a1) an der Ecke Lindenstraße/Papendorfer/Hamburger Straße sind Baukörperlängen bis 55 m Länge zulässig, ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(1)2 BauGB)
7. Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise (a2) an der Ecke Hamburger Straße/Eckhorst sind Baukörperlängen bis 100 m Länge zulässig, ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(1)2 BauGB)
8. Gemäß § 21a Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist zugunsten der im Bebauungsplan zugeordneten Baugrundstücke eine Hinzurechnung der Flächenanteile der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsgaragen/Gemeinschaftsstellplätze zu den Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt nicht für die Baugrundstücke der Reihenhausbebauung.
9. Die Anteile von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind nicht auf die jeweilige zulässige Grundflächenzahl des betreffenden Grundstückes anzurechnen. (§9(1)1 BauGB)
10. Die Sockelhöhen der Gebäude werden mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Bei rückwärtig liegenden Baugrundstücken gilt als Bezugshöhe die jeweilige vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes. (§9(1)1 BauGB)
11. Die konstruktive Höhe der Drempe (Kniestöcke) wird mit maximal 0,60 m Höhe festgesetzt. (§9(4) BauGB)
12. Die zulässigen Dachneigungen werden mit 35 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend werden für Anbauten als Erker, Veranden, Wintergärten, überdachte Balkone und Terrassen sowie Windfänge die zulässigen Dachneigungen mit 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend sind für Giebelwalme Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(4) BauGB)
13. Bei der Errichtung von Transformatorstationen sind diese mit der Oberkante des Sockels gegenüber der Höhe des zugehörigen Fußwegabschnittes um mindestens 0,30 m abzusenken und zur weiteren Verbesserung des Ortsbildes zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer lebenden Hecke einzugrünen. (§9(4) BauGB)
14. Der Randstreifen entlang dem vorhandenen Knick an der Straße Eckhorst ist der Vegetationsentwicklung zu überlassen. (§9(1)20 BauGB)
15. Der neu anzulegende Pflanzstreifen von der Straße Eckhorst bis zum neu entstehenden Wohnweg ist zweireihig versetzt zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchzuführen. (§9(1)25a BauGB)
16. Die Randstreifen entlang dem neu anzupflanzenden Pflanzstreifen von der Straße Eckhorst bis zum neu entstehenden Wohnweg sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. (§9(1)20 BauGB)
17. Die vorhandene Streuobstwiese, als Biotop gemäß § 15a des Landesnaturschutzgesetzes gekennzeichnet, ist extensiv zu unterhalten. Für abgängige alte Obstbäume sind Nachpflanzungen mit Arten des vorhandenen Bestandes vorzunehmen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB)
18. Die neu anzulegende Streuobstwiese ist mit einer standortgerechten Gräser/Kräuter-Mischung anzusäen. (§9(1)20 BauGB)
19. Bei der Neuanlage der Streuobstwiese sind als Pflanzgut alte Obstbaumarten und Wildobstarten zu verwenden. Es ist je angefangene 80 qm festgesetzte Streuobstwiese ein Obstbaum zu pflanzen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB)
20. Die festgesetzten textlichen Maßnahmen der Text-Ziffern 14 bis 19 sowie die Flächen für Maßnahmen nach §9(1)20 Baugesetzbuch (BauGB) zur Festsetzung des Pflanzstreifens von der Eckhorst bis zum Wohnweg, zum Erhalt der vorhandenen Streuobstwiese sowie zur Neuanlage einer Streuobstwiese werden aufgrund der §§ 8a ff des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsmaßnahmen den Bauflächen der Grundstücke Nr. 17 bis Nr. 34 zugeordnet und sind nach den Regelungen des § 8a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zu verteilen.
21. Der neu anzulegende Pflanzstreifen nördlich, bzw. westlich rückwärtig an der Bebauung der Schloßstraße ist zweireihig versetzt zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchzuführen. (§9(1)25a BauGB)
22. Die Randstreifen entlang dem neu anzulegenden Pflanzstreifen nördlich, bzw. westlich rückwärtig an der Bebauung der Schloßstraße sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. (§9(1)20 BauGB)
23. Die private Parkanlage, als Biotop gemäß § 15a des Landesnaturschutzgesetzes gekennzeichnet, ist in seiner jetzigen Art auf Dauer zu erhalten. Für abgängige Parkbäume sind Nachpflanzungen mit Arten des Bestandes vorzunehmen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)
24. Die festgesetzten textlichen Maßnahmen der Text-Ziffern 21 bis 23 sowie die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch (BauGB) zur Festsetzung des Pflanzstreifens nördlich, bzw. westlich rückwärtig an der Bebauung der Schloßstraße, sowie zum Erhalt der privaten Parkanlage, werden aufgrund der §§ 8a ff Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichsmaßnahmen den Bauflächen der Grundstücke Nr. 2 bis Nr. 12 zugeordnet und sind nach den Regelungen des § 8a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zu verteilen.
25. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen entlang der Alten Landstraße auf der der Alten Landstraße zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite, entlang der Lindenstraße auf der der Lindenstraße zugewandten nördlichen Gebäudeseite, entlang der Straße Papendorfer auf der der Straße Papendorfer zugewandten östlichen Gebäudeseite, entlang der Hamburger Straße auf der der Hamburger Straße zugewandten südöstlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen VI, V und IV auch der seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)
26. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III, IV, V und VI sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich VI sind für auf die Hamburger Straße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V entlang der Alten Landstraße und der Hamburger Straße sind für auf die vorgenannten Straßen bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich IV entlang der Alten Landstraße, der Lindenstraße, der Lindenstraße und der Hamburger Straße sind für auf die vorgenannten Straßen bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III entlang der Alten Landstraße, der Lindenstraße und der Hamburger Straße sind für auf die vorgenannten Straßen bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24 BauGB)  
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den links stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

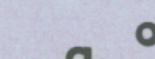
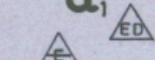
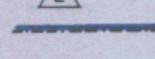
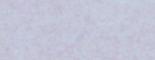
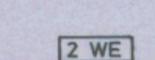
# ZEICHENERKLÄRUNG

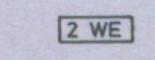
Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

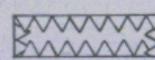
## I. FESTSETZUNGEN

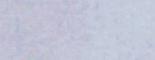
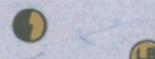
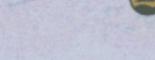
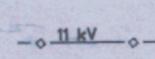
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 - Neuaufstellung § 9(7)BauGB
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie sonstiger unterschiedlicher Grünflächenfestsetzungen §16(5)BauNVO

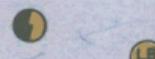
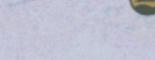
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** §9(1)1BauGB
-  Reines Wohngebiet
-  Allgemeines Wohngebiet
-  Mischgebiet
-  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)
-  Zahl der Vollgeschosse zwingend (z.B. II)
-  Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3)
-  Geschosßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3)

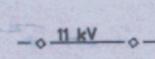
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** §9(1)2BauGB
-  Offene Bauweise
-  Abweichende Bauweise (z.B. 1)
-  Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  Nur Einzelhäuser zulässig
-  Baugrenze

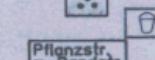
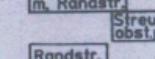
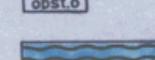
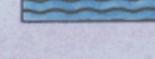
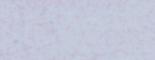
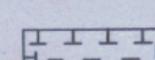
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN** §9(1)6BauGB
-  Maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN** §9(1)10BauGB
-  Von der Bebauung freizuhaltende Fläche

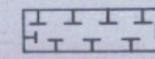
- VERKEHRSFLÄCHEN** §9(1)11BauGB
-  Verkehrsfläche
-  Wohnweg
-  Fußweg
-  Fläche für das Parken von Fahrzeugen
-  Bereich ohne Durchfahrt für Kfz-Verkehr
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
-  Grundstückszufahrt
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Parkplatzbegleitgrün

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN** §9(1)12BauGB
-  Transformatorstation
-  Löschwasserbrunnen

- FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN** §9(1)13BauGB
-  Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11kV)

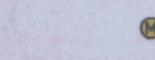
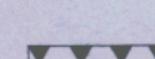
- GRÜNFLÄCHEN** §9(1)15BauGB
-  Grünfläche
-  Parkanlage, privat
-  Kinderspielplatz, öffentlich
-  Pflanzstreifen mit Randstreifen, privat
-  Streuobstwiese, privat
-  Randstreifen am vorhandenen Knick, privat
-  Knick, vorhanden, privat
-  Streuobstwiese, öffentlich

- WASSERFLÄCHEN** §9(1)25bBauGB
-  Stehendes Kleingewässer - Teich

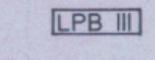
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** §9(1)20BauGB
-  Umgrenzung für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

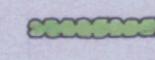
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN** §9(1)21BauGB
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

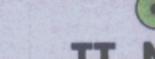
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN** §9(1)21BauGB
-  Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)
-  Bezeichnung von Grundstücken als Zuordnung

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN** §9(1)22BauGB
-  Müllgefäßstandplatz
-  Nur Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen zulässig
-  Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen

- FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES** §9(1)24BauGB

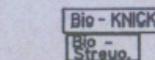
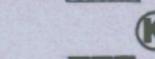
-  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
-  Lärmpegelbereiche nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)

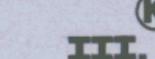
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG** §9(1)25aBauGB
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung-Pflanzstreifen
-  Zu pflanzender und zu erhaltender Einzelbaum

- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** §9(1)25bBauGB
-  Flächenhafte Strauchanpflanzung
-  Zu erhaltender Knick
-  Zu erhaltender Einzelbaum

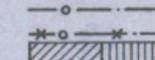
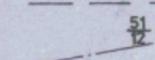
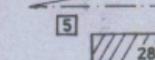
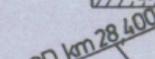
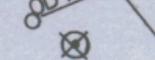
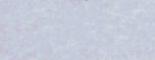
## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9(6)BauGB

-  Biotop - Vorhandener Knick - (§ 15b LNatSchG)
-  Biotop - Streuobstwiese - (§ 15a LNatSchG)

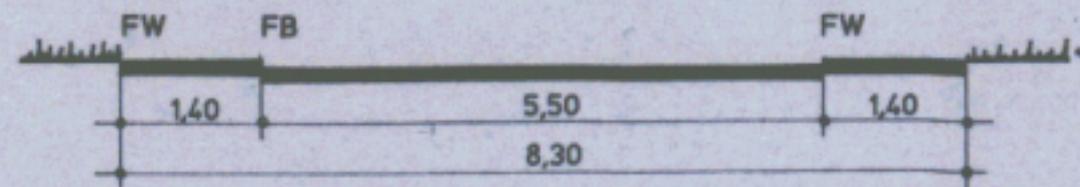
-  Einfaches Kulturdenkmal - Durchfahrtscheune

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

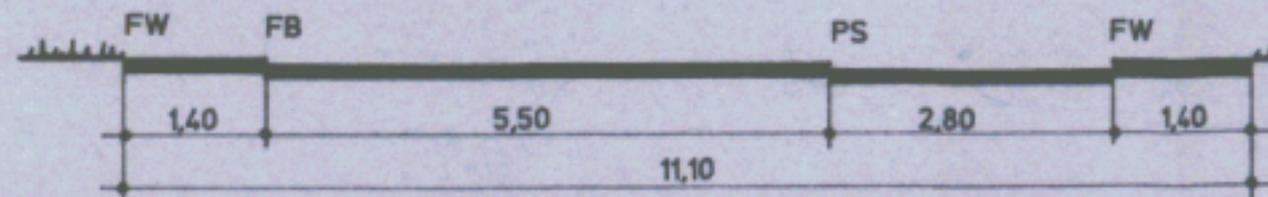
-  Vorhandene Flurstücksgrenze
-  Künftig entfallende Flurstücksgrenze
-  Vorhandene bauliche Anlagen
-  Künftig entfallende bauliche Anlagen
-  In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
-  Flurstücksbezeichnung
-  Sichtfläche
-  Grundstücksnummer
-  Gebäude mit Hausnummer
-  Ortsdurchfahrtsgrenze
-  Künftig entfallender Einzelbaum

# STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100

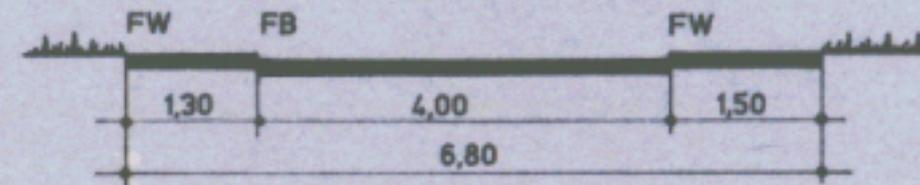
a - b Schloßstraße



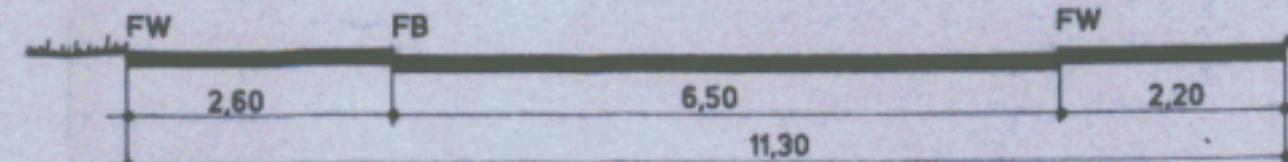
c - d Schloßstraße



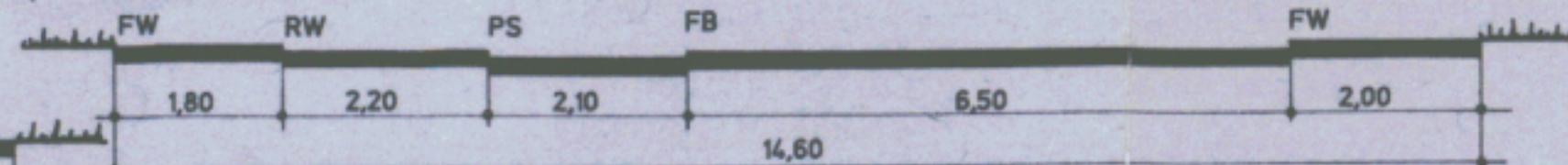
e - f Schloßstraße



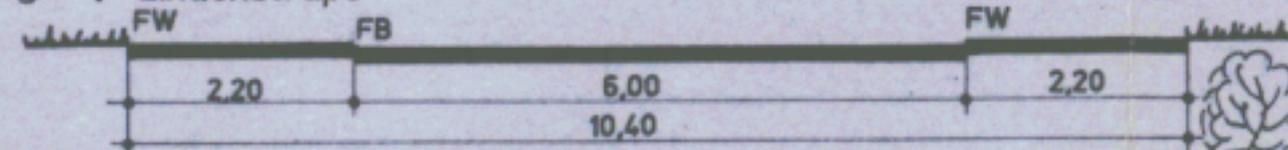
m - n Hamburger Straße



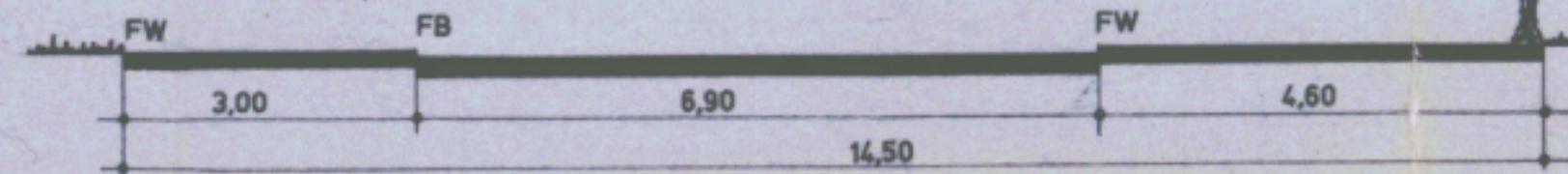
q - r Eckhorst



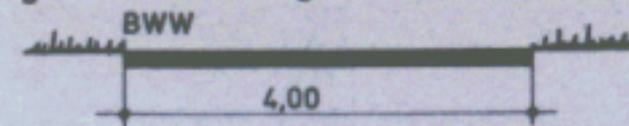
s - t Lindenstraße



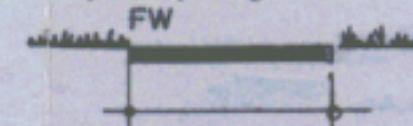
k - l Alte Landstraße



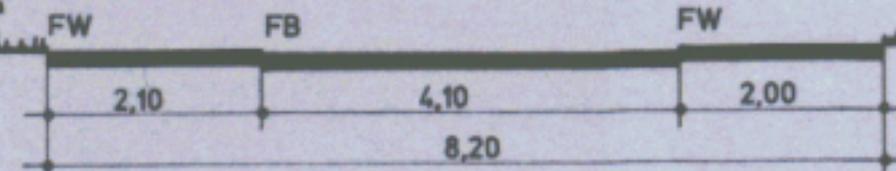
g - h Wohnweg



i - j Fußweg

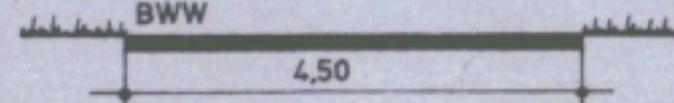


o - p Papendoor



FW = Fußweg  
RW = Radweg  
FB = Fahrbahn  
PS = Parkstreifen  
BWW = Befahrbarer Wohnweg

u - v Wohnweg



# VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am 16. Dezember 1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 02. Januar 1989 erfolgt.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 05. September 1990 bis 08. Oktober 1990 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 27. August 1990. Weiter ist eine öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 28. August 1990 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 20. August 1990.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. August 1990, bzw. 21. August 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligung am 18. September 1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 18. September 1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27. Mai 1992 bis zum 10. Juli 1992 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18. Mai 1992 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 05. Mai 1992 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der öffentlichen Auslegung am 22. September 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 22. September 1993 den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung sowie die zugehörigen Beteiligungsverfahren sind nicht durchgeführt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Mit Beschluß der Stadtvertretung vom 05. April 1995 ist das Plangebiet des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 10 geteilt worden und zur Fortführung des jeweiligen Planverfahrens für den Ostteil des Plangebietes als Bebauungsplan Nr. 10 - Neuaufstellung - bestimmt und für den Westteil des Plangebietes als Bebauungsplan Nr. 10A bestimmt. Dieser vorliegende Plan wird als Bebauungsplan Nr. 10 - Neuaufstellung - fortgeführt.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 30. August 1995 den Bebauungsplan Nr. 10 - Neuaufstellung - mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 - Neuaufstellung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. November 1995 bis zum 27. Dezember 1995 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13. November 1995 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 07. November 1995 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten öffentlichen Auslegung am 27. Februar 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 27. Februar 1996 den Bebauungsplan Nr. 10 - Neuaufstellung - mit Begründung ein weiteres Mal als Entwurf beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 - Neuaufstellung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10. April 1996 bis zum 13. Mai 1996 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01. April 1996 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. März 1996 von der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung am 11. September 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11. September 1996 aufgrund des Prüfungsergebnisses die Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan Nr. 10 - Neuaufstellung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11. September 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 11. September 1996 gebilligt.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Mit Schreiben vom 07. November 1996 ist eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB eingeleitet worden bei dem den in ihren Belangen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden ist.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der eingeschränkten Beteiligung am 17. Februar 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 12. MRZ. 1997



BÜRGERMEISTER

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 - Neuaufstellung - wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Februar 1997 erneut gebilligt.

Bargtheide, den

(S)

BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 20. FEB. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 05. MRZ. 1997



# SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 - NEUAUFSTELLUNG -

GEBIET: Südlich Lindenstraße, von Alte Landstraße bis Papendor, westlich Papendor, von Lindenstraße bis Hamburger Straße, nordwestlich Hamburger Straße, von Papendor bis Eckhorst, nordöstlich Eckhorst, von Hamburger Straße bis Alte Landstraße, südlich Alte Landstraße, von Eckhorst bis Lindenstraße.

## PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994 (GVOBl.Sch.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 11. September 1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 - Neuaufstellung - für das Gebiet:  
Südlich Lindenstraße, von Alte Landstraße bis Papendor, westlich Papendor, von Lindenstraße bis Hamburger Straße, nordwestlich Hamburger Straße, von Papendor bis Eckhorst, nordöstlich Eckhorst, von Hamburger Straße bis Alte Landstraße, südlich Alte Landstraße, von Eckhorst bis Lindenstraße,  
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 14. März 1997 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 30. April 1997 Az.: 60/22-62.006(10-neu) erklärt, daß er / die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Bargteheide, den 03. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den ~~gesetzlichen~~ Beschuß der Stadtvertretung vom 24. September 1997 behoben. Die Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 28. August 1998 Az.: 60/22-62.006(10-neu) bestätigt.  
Die Hinweise sind beachtet.

Bargteheide, den 03. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bargteheide, den 03. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens über den Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 7.9.1998 durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 8.9.1998 in Kraft getreten.

Bargteheide, den 09. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER



# STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 10 NEUAUFSTELLUNG

Juli 1995		Okt. 1996	Ereute eing. Beteiligung
Aug. 1995		Febr. 1997	Anzeigeverfahren
Okt. 1995		Sept. 1998	Schlüßbearbeitung
April 1996	Erneute Auslegung		

# WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

Zur Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften und zur Beachtung der mitgeteilten Hinweise, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 24. September 1997 den Entwurf des Bebauungsplanes erneut geändert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Bargteheide, den 03. SEP. 1998



*M. H. Sch.*  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu haben erneut in der Zeit vom 12. November 1997 bis zum 15. Dezember 1997 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 03. November 1997 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. Oktober 1997 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargteheide, den 03. SEP. 1998



*M. H. Sch.*  
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten öffentlichen Auslegung am 04. März 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den 03. SEP. 1998



*M. H. Sch.*  
BÜRGERMEISTER

# DIE TABELLEN GEHÖREN ZUR TEXT-ZIFFER 26

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“  dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliches
			erf. $R_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$ : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>  
 $S_G$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>.

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf.  $R_{w, res}$  von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf.  $R_{w, res}$  des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

PN	Baumart	Krone	Stamm
--	-----	-----	-----
1	Baum	1	0,07
2	Baum	2	0,07
3	Baum	2	0,10
4	Baum	2	0,15
5	Baum	2	0,20
6	Baum	3	0,10
7	Baum	3	0,15
8	Baum	4	0,10
9	Baum	4	0,15
10	Baum	4	0,20
11	Baum	5	0,20
12	Baum	5	0,40
13	Baum	6	0,20
14	Baum	6	0,30
15	Baum	7	0,20
16	Baum	7	0,30
17	Baum	8	0,20
18	Baum	8	0,30
19	Baum	8	0,40
20	Baum	8	0,10
21	Baum	8	0,15
22	Baum	10	0,25
23	Baum	10	0,30
24	Baum	10	0,40
25	Baum	12	0,40
26	Baum	15	0,40
27	Baum	15	0,60
28	Baum	20	0,60
29	Baum	20	0,80
30	Birke	3	0,15
32	Birke	4	0,20
33	Birke	4	0,30
34	Birke	5	0,20
35	Birke	5	0,25
36	Birke	5	0,30
37	Birke	6	0,15
38	Birke	6	0,25
39	Birke	6	0,20
41	Birke	8	0,20
42	Birke	8	0,30
43	Birke	10	0,30
44	Birke	10	0,40
45	Birke	10	0,50
46	Birke	12	0,40
47	Birke	12	0,50
48	Birke	20	0,80
49	Buche	3	0,15
50	Buche	4	0,20
51	Buche	5	0,15
52	Buche	5	0,20
53	Buche	6	0,20
54	Buche	6	0,25
55	Buche	6	0,30
56	Buche	8	0,30
57	Buche	8	0,40
58	Buche	10	0,30
59	Buche	15	0,80
60	Eiche	2	0,10
61	Eiche	6	0,20
62	Eiche	6	0,40
63	Eiche	8	0,20
64	Eiche	8	0,30
65	Eiche	8	0,50
66	Eiche	10	0,30
67	Eiche	10	0,40
68	Eiche	12	0,40
69	Eiche	18	0,60
70	Eiche	15	0,40
71	Eiche	20	0,40
72	Eiche	20	0,50
73	Kiefer	4	0,20
74	Kiefer	5	0,20
75	Kiefer	6	0,20
76	Kiefer	6	0,25
77	Kiefer	6	0,30
78	Kiefer	8	0,40
79	Kastanie	8	0,40
80	Kastanie	15	0,60
81	Lerche	4	0,20
83	Lerche	5	0,20
84	Lerche	6	0,20
85	Lerche	7	0,30
86	Tanne	6	0,30
87	Weide	15	0,60
88	Weide	8	0,30
89	Eiche	20	0,80